

Kreisstatut der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rems-Murr

§ 1 Namen, Bereich und Gliederung

- 1.1 Der Kreis führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rems-Murr. Die Abkürzung lautet GEW Rems-Murr.
- 1.2 Die GEW Rems-Murr umfasst als Organisationsgebiet den Kreis Rems-Murr.
- 1.3 Der Kreis gliedert sich in folgende Ortsverbände:
 - a) Ortsverband Waiblingen (100)
 - b) Ortsverband Backnang (200)
 - c) Ortsverband Schorndorf (300)Weitere Ortsverbände können gebildet werden.
- 1.4 Betriebe im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens sowie Hochschulen und Wissenschaftsinstitutionen, für die aufgrund der Satzung der GEW Bund bzw. Baden-Württemberg eine organisatorische Zuständigkeit besteht und die eine organisatorische Einheit bilden.

§ 2 Die Kreisversammlung (KVS)

- 2.1 Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreises.
- 2.2 Der KVS gehören an:
 - 2.2.1 Die in den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählten Delegierten. Dabei entfällt auf je angefangene **40 Mitglieder** ein Mandat. Die Anzahl der Delegierten jedes Ortsverbandes bleibt während einer Amtsperiode gleich.
 - 2.2.2 Die Mitglieder des Kreisvorstandes
 - 2.3.1 Wird ein Wahlmitglied der KVS Mitglied des Kreisvorstandes, so bleibt es bei seinem Rücktritt vom Wahlamt nach wie vor Mitglied der KVS, da niemand nachgerückt ist.
 - 2.3.2 Ist ein KVS-Mitglied verhindert, so kann seine Stimme durch ein Ersatzmitglied wahrgenommen werden.
 - 2.3.3 Sind beim Ausscheiden eines Wahlmitgliedes keine Ersatzmitglieder verfügbar, kann der entsendende OV

eine Nachwahl für die restliche Zeit der Amtsperiode durchführen.

- 2.4 Die KVS tagt jährlich mindestens einmal.
 - 2.4.1 Sie wird auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen.
 - 2.4.2 Der Kreisvorstand ist zur Einberufung der KVS verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Ortsverband oder 10% der Vertrauensleute des Kreises per Beschluss oder von 20% der Delegierten der KVS bzw. von mindestens 30 Mitgliedern des Kreises durch Unterschrift verlangt wird.
- 2.5 Zur KVS ist in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Schriftform ist auch erfüllt, wenn die Einladung in digitaler Form an eine in der Mitgliederverwaltung hinterlegte Mailadresse oder durch Bekanntgabe in einer allen Mitgliedern zugänglichen Publikation der GEW erfolgt.
- 2.6 Die KVS ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 2.7 Über die Beschlüsse der KVS ist ein Protokoll anzufertigen, das an die Mitglieder der Kreisversammlung und an den Bezirksvorstand weiterzuleiten ist. Mitgliedern geht das Protokoll auf Anforderung zu.
- 2.8 Die KVS tagt mitgliederöffentlich.

§ 3 Aufgaben der Kreisversammlung

Die KVS hat u.a. folgende Aufgaben:

- 3.1 Beratung und Beschlussfassung der gewerkschaftspolitischen Schwerpunkte unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landesverbandes.
- 3.2 Unterstützung der Vorstände bei der Betreuung von Mitgliedern und Betrieben und bei der Umsetzung der unter 3.1 gefassten Beschlüsse.
- 3.3 Beschlussfassung über Anträge, insbesondere an die Landesdelegiertenversammlung, den Landesvorstand, die Bezirksversammlung oder an den Bezirksvorstand.
- 3.4 Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und dessen Entlastung.

- 3.5 Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 4.3 Kreisstatut.
- 3.6 Bestätigung des Kreisvorstandes gemäß § 4.3 Kreisstatut.
- 3.6 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung.
- 3.7 Genehmigung des Haushaltsplanes des Kreises und Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss.
- 3.8 Aufstellung der Listen für die Wahl der Personalvertretung (Personalrat, Betriebsrat, Mitarbeitervertretung) im eigenen Zuständigkeitsbereich bzw. Personenvorschläge für übergreifende Wahlvorschläge.

Soweit die abschließende Beschlussfassung von übergreifenden Wahlvorschlägen nicht durch Landessatzung oder Landesvorstandsbeschluss geregelt ist, hat die KVS in Absprache mit den beteiligten Kreisen die Beschlussfassung zu regeln.
- 3.9 Einrichtung von Arbeitskreisen. Soweit die KVS deren Leitung nicht bestimmt, entscheiden die Arbeitskreise selbstständig.
- 3.9 Beschlussfassung über das Kreisstatut.

§ 4 Der Kreisvorstand (KV)

- 4.1 Dem Kreisvorstand gehören an:
 - 4.1.1 Die bzw. der Kreisvorsitzende.
 - 4.1.2 Die bzw. der stellvertretende Kreisvorsitzende.
 - 4.1.3 Die Rechnerin bzw. der Rechner.
 - 4.1.4 Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer.
 - 4.1.5 Die Pressereferentin bzw. der Pressereferent.
 - 4.1.6 Zwei Beauftragte der Vertrauensleute.
 - 4.1.7 Die Ortsverbandsvorsitzenden.
 - 4.1.8 Die bzw. der Vorsitzende der eingerichteten Fach- und Personengruppen.
 - 4.1.9 Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der GEW-Studierendengruppen bzw. GEW-Seminargruppen im Zuständigkeitsbereich der GEW Rems-Murr.
 - 4.1.10 Die Leitungen der von der KVS eingerichteten Arbeitskreise.

- 4.2 Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Vorsitzenden nach Ziffer 4.1.7 und 4.1.8 haben bei deren Abwesenheit Stimmrecht.
- 4.3 Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Ziffer 4.1.1 bis 4.1.6 werden von der KVS für die Dauer einer Amtsperiode gewählt, die Mitglieder nach Ziffer 4.1.8 bestätigt. Kommt eine Wahl für die Ziffern 4.1.7 und 4.1.8 nicht zustande, kann die KVS ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben unter Einschluss aller Rechte beauftragen.

Wird auf Kreisebene zu Beginn einer Amtsperiode eine Vertrauensleuteversammlung durchgeführt, steht dieser das Recht der Wahl der zwei Beauftragten der VL (4.1.6) im Kreisvorstand zu.
- 4.4 Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der KVS können die Funktionen 4.1.1 bis 4.1.5 auch von mehreren Personen als Team ausgeübt werden. In diesem Fall muss das Team innerhalb eines Monats bestimmen, wer die Ausübung der rechtlichen Vertretung im Sinne der Satzung und der allgemeinen Gesetze wahrnimmt.
- 4.5 Der Kreisvorstand vertritt im Kreis die GEW gemäß § 12.2 der Landessatzung. Seine Aufgaben sind u.a.:
 - 4.5.1 Die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlusslage der Kreisversammlung und der GEW Baden-Württemberg.
 - 4.5.2 Die Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Ortsverbände, der Fach- und Personengruppen sowie der Betriebsgruppen.
 - 4.5.3 Die Beratung der Organe der betrieblichen Interessenvertretung in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand.
 - 4.5.4 Die Verwaltung der Haushaltsmittel des Kreises und Finanzierung der Aktivitäten der Ortsverbände, Fach- und Personengruppen sowie der eingerichteten Arbeitskreise, Arbeits- und Projektgruppen im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - 4.5.5 Die Pflege der Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit den Untergliederungen und dem Landesverband.
 - 4.5.6 Kommt eine Wahl von Delegierten für die Bezirks-, Landes- oder

Bundesebene oder deren Vertretung nicht zustande oder kann nicht rechtzeitig veranlasst werden, kann der KV eine vorläufige Regelung treffen.

- 4.6 Der Kreisvorstand kann mehrheitlich einen Geschäftsführenden Kreisvorstand einsetzen, der die laufenden Geschäfte führt und gegenüber dem Kreisvorstand verantwortlich handelt.
- 4.7 Sitzungen des Kreisvorstandes sind mitgliederöffentlich.
- 4.8 Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Kreisvorstandes sowie des Geschäftsführenden Kreisvorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 5 Fach- und Personengruppen, Arbeitskreise, Arbeits- und Projektgruppen

- 5.1 Die Einrichtung von Fach- oder Personengruppen erfolgt
 - 5.1.1 auf Antrag von mindestens 5 zur Fach- oder Personengruppe gehörenden Mitgliedern oder
 - 5.1.2 durch Beschluss der KVS.
 - 5.1.3 Bestehende Fach- oder Personengruppen können durch Beschluss der KVS aufgelöst werden, wenn während mindestens einer vollen Amtsperiode keine Aktivitäten zustande gekommen sind und ein Fach- oder Personengruppenvorstand nicht gewählt bzw. bestellt werden konnte. Ein Auflösungsbeschluss ist hinfällig, wenn innerhalb 2 Monaten mindestens fünf zur Fach- oder Personengruppe gehörende Mitglieder Einspruch einlegen.
- 5.2 Mitglieder einer Fach- oder Personengruppe sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie nach Definition der Landessatzung einer Fach- oder Personengruppe zugeordnet sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisvorstand in Abstimmung mit dem Landesverband.
- 5.3 Die Mitglieder einer Fach- oder Personengruppe wählen sich für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Wird ein Team als Vorstand gebildet, muss das Team innerhalb eines Monats bestimmen, wer die Ausübung der rechtlichen Vertretung im Sinne der Satzung und der allgemeinen Gesetze wahrnimmt.
- 5.4 Die Mitglieder einer Fach- und Personengruppe wählen entsprechend den Vorgaben des Landesverbandes

die Zahl der Delegierten zu den Landesfachgruppenversammlungen bzw. Landespersonengruppenversammlungen. Kommt diese Wahl nicht zustande, kann die KVS oder - soweit dies aus Termingründen notwendig ist - ersatzweise der KV die Delegierten bestimmen. Dies gilt ebenfalls, soweit Ersatzdelegierte zu wählen bzw. zu bestellen sind.

- 5.5 Arbeitskreise können auf Antrag von Mitgliedern durch die Kreisversammlung eingerichtet werden. Die Leitung wird von der KVS festgelegt, ersatzweise aus der Mitte des Arbeitskreises gewählt. Die KVS regelt per Beschluss Zusammensetzung, Aufgabe, Außenvertretung sowie Arbeitsgrundlagen. Soweit erforderlich, kann der Kreisvorstand einen Arbeitskreis vorläufig einsetzen.
- 5.6 Arbeitsgruppen und Projektgruppen können von jeder Gliederung eingerichtet werden. Soweit damit Kosten verbunden sind, die das von der KVS festgelegte Haushaltsbudget der Gliederung um insgesamt mehr als 50% übersteigen, ist die Zustimmung des Kreisvorstandes erforderlich.

§ 6 Der Ortsverband (OV)

- 6.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Ortsverbandes, sie hat Antragsrecht an die KVS und den KV.
- 6.2 Zu den Aufgaben der MV gehören mindestens:
 - 6.2.1 Beratung und Beschlussfassung über aktuelle gewerkschaftspolitische Themen.
 - 6.2.2 Wahl des Ortsvorstandes für die laufende Amtsperiode.
 - 6.2.3 Die MV macht Vorschläge für die Wahlen zum Kreisvorstand sowie für die Delegierten zur Bezirksversammlung.
 - 6.2.4 Die MV macht Vorschläge für die Listenaufstellung für die Personalvertretungen (PR, BR, MAV) in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 6.3 Die Vertrauensleuteversammlung (VV) ist das oberste Organ der Vertrauensleute (VL) innerhalb des Ortsverbandes, sie ist jedoch der Mitgliederversammlung nachgeordnet. Sie hat Antragsrecht an die KVS und den KV.
- 6.4 Zu den Aufgaben der VV gehören mindestens:

- 6.4.1 Beratung und Beschlussfassung über arbeitsplatzbezogene gewerkschafts-politische Themen
- 6.4.2 Beratung und Beschlussfassung zu gewerkschaftlichen Initiativen gegenüber den Schulträgern und der Schulverwaltung, soweit damit die Rechte der KVS und des KV nicht beschnitten werden.
- 6.4.3 Unterstützung des Kreis- und Ortsvorstandes bei der Koordination der gewerkschaftlichen Aktivitäten in und aus den Betrieben.
- 6.4.4 Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der VL im Ortsvorstand.
- 6.4.5 Vorschläge für das Mandat als Beauftragte der VL im Kreisvorstand.
- 6.5 Dem Ortsvorstand gehören mindestens an:
 - 6.5.1 Die bzw. der Ortsvorsitzende
 - 6.5.2 Die bzw. der stellvertretende Ortsvorsitzende
 - 6.5.3 Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Vertrauensleute
 - 6.5.4 Wird ein Team als Vorstand gebildet, muss das Team innerhalb eines Monats bestimmen, wer die Ausübung der rechtlichen Vertretung im Sinne der Satzung und der allgemeinen Gesetze wahrnimmt.
- 6.6 Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören u.a.:
 - 6.6.1 Die Betreuung der Mitglieder und Betriebe im Ortsverband.
 - 6.6.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Schuljahr.
 - 6.6.3 Die Einberufung der Vertrauensleuteversammlung mindestens einmal pro Schuljahr.

§ 7 Die Vertrauensleute (VL)

- 7.1 In jedem Betrieb im Zuständigkeitsbereich der GEW Rems-Murr, in dem Mitglieder der GEW beschäftigt sind, kann die Funktion einer Vertrauensfrau bzw. eines Vertrauensmannes eingerichtet werden. Auf Beschluss des Kreisvorstandes können für Betriebe mit besonderen Bedingungen (z.B. Größe, mehrere Betriebeteile) mehrere Vertrauensleute eingerichtet werden.
- 7.2 Die Vertrauensleute werden in der Regel von den in der GEW

organisierten Beschäftigten des Betriebes (= Betriebsgruppe) gewählt. Soweit durch den Landesverband nichts anderes bestimmt wird, findet die Wahl in der Regel alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Wahlterminen zu den Ortsvorständen statt.

- 7.3 Gewählt wird in der Regel eine Vertretung der organisierten Beschäftigten, die aus der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann und mindestens einer Stellvertretung besteht. Kommt innerhalb der gesetzten Frist eine Wahl nicht zustande, kann der Kreisvorstand (ersatzweise der Ortsvorstand) eine Vertretung bestellen. Diese Bestellung gilt so lange, bis eine Wahl zustande kommt. An Betrieben mit einzelnen Mitgliedern wird entsprechend verfahren.
- 7.4 Die Wahl kann mit einem formellen Wahlverfahren oder durch mehrheitliches Aussprechen des Vertrauens erfolgen. Über die vollzogene Wahl, das Verfahren und das Ergebnis ist dem Ortsverband schriftlich Bescheid zu geben.
- 7.5 Bei der Ausübung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauensleute unter dem besonderen Schutz der GEW. Sie werden von ihr für ihre Aufgaben geschult und von den zuständigen Vorständen in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt.
- 7.6 Die Vertrauensleute vertreten die GEW im Rahmen ihrer Aufgaben in den Betrieben. Ihre Aufgaben sind u.a.:
 - 7.6.1 Information der Beschäftigten im Betrieb über die gewerkschaftlichen Beschlüsse und über die Arbeit der GEW.
 - 7.6.2 Den Willen der Mitglieder zu gewerkschaftlichen Aufgaben festzustellen und gegenüber den Vorständen zu vertreten.
 - 7.6.3 Aktivierung der Mitglieder für gewerkschaftliche Ziele.
 - 7.6.4 Beratung der Mitglieder in beruflichen und sozialen Fragen.
 - 7.6.5 Information der GEW über arbeitsplatzbezogene Probleme.
 - 7.6.6 Zusammenarbeit mit der zuständigen Personalvertretung.
 - 7.6.7 Betreuung des Informationsbretts der GEW und Verteilung der Materialien.
 - 7.6.8 Werbung neuer Mitglieder und Mitgliederbestandserhaltung.

- 7.7 Die Vertrauensleute handeln unter Beachtung der Satzung und den Beschlüssen der GEW innerhalb des Betriebes eigenverantwortlich. Ein Veröffentlichungsrecht steht ihnen nur in Absprache mit dem Kreisvorstand zu.

§ 8 Die Betriebsgruppe (BG)

- 8.1 Die Mitglieder eines Betriebes bilden die Betriebsgruppe.
- 8.2 Die Betriebsgruppe kann gegenüber der Leitung des Betriebes und den Beschäftigten als Gliederung der GEW in Erscheinung treten und die Interessen ihrer Mitglieder unter Beachtung der gewerkschaftlichen Beschlusslage entsprechend vertreten.
- 8.3 Die Betriebsgruppe wird durch die Vertrauensfrau bzw. den Vertrauensmann nach außen vertreten.

§ 9 Wahl- und Geschäftsordnung

- 9.1 Die Amtsperiode dauert in der Regel vier Jahre und orientiert sich an den Vorgaben der Landessatzung bzw. des Landesvorstandes.
- 9.2 Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundes- bzw. des Landesverbandes gilt entsprechend. Der Kreis kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, aber nur innerhalb des durch die GO des Landesverbandes gezogenen Rahmens.
- 9.3 § 46 der Landessatzung ist bei der Wahl der Vorstände und Delegierten sowie bei der Aufstellung von Listen für Personalvertretungen zu beachten.

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1 Das Kreisstatut kann nur mit Zweidrittelmehrheit der KVS geändert werden.
- 10.2 Vorgesehene Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung bekannt zu machen.
- 10.3 Bildung neuer oder Zusammenlegung von bestehenden Ortsverbänden bedürfen einer absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung der betroffenen Ortsverbände sowie der satzungsändernden Mehrheit der KVS.
- 10.4 Eine Änderung der regionalen Struktur des Kreises gemäß 1.2 dieser Satzung kann nur durch einfache Mehrheit in einer Urabstimmung der Mitglieder jedes betroffenen Land- oder Stadtkreises erfolgen; ersatzweise

durch Bestimmung der Landessatzung. Die Durchführung der Urabstimmung erfordert einen Beschluss der Kreisversammlung mit absoluter Mehrheit. Sie ist auch durchzuführen, wenn Mitgliederversammlungen von zwei Ortsverbänden diese mit absoluter Mehrheit fordern.

§ 11 Inkrafttreten

Das Kreisstatut tritt am 18.01.2012 in Kraft.

Anmerkung: Bezüge dieser Satzung erfolgen auf die Landessatzung in der Fassung vom 26.11.2010.

Abkürzungen:

GEW	= Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
KVS	= Kreisversammlung
KV	= Kreisvorstand
GKV	= Geschäftsführender Kreisvorstand
FG	= Fachgruppe
PG	= Personengruppe
OV	= Ortsverband
MV	= Mitgliederversammlung
VL	= Vertrauensleute
VV	= Vertrauensleuteversammlung
BG	= Betriebsgruppe (Synonym ggf. Schulgruppe, Seminargruppe, Studierendengruppe, etc.)